

vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S.648) erfolgt die Herabsetzung von Amts wegen nur für Inhaber von Wohnungen der Jahrgangsgruppe, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der geänderten Einkommensgrenzen neu veranlagt werden. Hierbei ist das aus der Sicht des maßgebenden Stichtages festgestellte Gesamteinkommen oder das Ergebnis einer danach durchgeführten Einkommensprüfung der neuen Einkommensgrenze gegenüberzustellen.

Für Leistungspflichtige der übrigen Jahrgangsgruppen verringert sich die Ausgleichszahlung um 0,25 Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich; Anträge auf Herabsetzung sind nicht zulässig, soweit sie sich ausschließlich auf die Erhöhung der Einkommensgrenzen beziehen. Die zuständige Stelle teilt den Leistungspflichtigen die sich aus Satz 3 ergebende neue Leistungspflicht mit.

8. Anstelle von § 10 Abs. 1 AFWoG und ergänzend zu § 34 Abs. 6 WoFG wird bestimmt:

(1) Die zuständige Stelle hat die eingezogene Ausgleichszahlung an das Land abzuführen. Das Aufkommen ist laufend für die soziale Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz sowie zur Finanzierung der auf der Grundlage des Zweiten Wohnungsbaugesetzes bewilligten Förderungen zu verwenden. Abweichend von Satz 1 steht das Aufkommen der Ausgleichszahlung für Wohnungen, die ausschließlich mit öffentlichen Mitteln oder mit Wohnungsfürsorgemitteln der Gemeinden oder Gemeindeverbände gefördert worden sind, unmittelbar den Darlehens- oder Zuschussgebern zu. Das Aufkommen ist laufend für die soziale Wohnraumförderung nach dem Wohnraumförderungsgesetz zu verwenden, soweit hierfür ein Bedarf besteht.

Das Aufkommen darf nur in den Erhebungsgebieten eingesetzt werden.

(2) Für die Durchführung des AFWoG und dieses Gesetzes nach Maßgabe der Nummer 4 Buchstabe a erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen je Leistungszeitraum Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 31,- Euro je öffentlich geförderte oder nach dem WoFG geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung einer Jahrgangsgruppe, für die öffentliche Mittel des Landes oder Bundes bewilligt worden sind, zuzüglich
2. 36,- Euro je Wohnung, für die entweder öffentliche Mittel des Landes oder des Bundes oder Fördermittel des Landes oder des Bundes nach dem WoFG bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wohnungen im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c.

Die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen erhalten einen Verwaltungskostenbeitrag von 2,50 Euro je Mitteilung einer geänderten Leistungspflicht nach Artikel 2 Nr. 7 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AFWoG NRW.

9. § 11 AFWoG ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:
Die Landesregierung ist befugt, einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung die Wahrnehmung der sich aus § 9 AFWoG ergebenden Aufgaben zu übertragen; dasselbe gilt für Wohnungen, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert worden sind.
10. § 14 Abs. 2 AFWoG ist nicht anzuwenden.

Artikel 3

(1) Das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2000 (GV. NRW. S. 356), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 857), wird mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben; Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Auf Entscheidungen, die einen Zeitraum vor dem 1. Januar 2005 betreffen, ist das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NRW) in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 2004

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2004 S. 137

2000

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften

Vom 16. März 2004

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften

Artikel 1

Das Gesetz über die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften vom 16. Juli 1969 (GV. NRW. S. 531), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten“ werden durch die Wörter „der für die Wissenschaft zuständigen Ministerin oder des für die Wissenschaft zuständigen Ministers“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ werden durch die Wörter „die für die Wissenschaft zuständige Ministerin oder der für die Wissenschaft zuständige Minister“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten“ werden durch die Wörter „der für die Wissenschaft zuständigen Ministerin oder des für die Wissenschaft zuständigen Ministers“ ersetzt.

Artikel 2

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Überprüfung spätestens bis zum Ablauf des 31. März 2009.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2004 in Kraft.